



Horst Meierhofer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes-ARGU-Liner

Grundlage der Novellierung

Die Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist notwendig wegen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie von 2008. Deren Umsetzung hätte bis zum 12.12.2010 erfolgen müssen. Der aktuelle Referentenentwurf datiert auf den 2. November 2010.

Zeitplan: Die dreimonatige Notifizierung (Stillstandsfrist) bei der EU-Kommission wird nach Abschluß der Beratungen und Abstimmungen durchgeführt. Der Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses ist noch offen.

Was ist im derzeitigen Entwurf des BMU vorgesehen?

Eine gegenüber dem Bisherigen leicht veränderte bzw. ergänzte Rangfolge für den Umgang mit Abfall wird festgelegt.

1. **Vermeidung**
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
3. **Recycling**
4. **sonstige Verwertung (z.B. energetisch)**
5. **Beseitigung**

Dies ist die Reihenfolge, nach der sich zukünftig der Markt ausrichten muss. Es ist aber sichergestellt, dass die Stufen nicht zu starr sind, und unter gewissen Voraussetzungen eine andere Stufe eingesetzt werden darf (so z.B. oberhalb des Heizwertkriteriums).

Für Hausmüll besteht grundsätzlich eine Pflicht des Haushalts, den Abfall der Kommune zu überlassen. Dies umfasst im vorliegenden BMU-Entwurf auch eine „Wertstofftonne“, zu der sich der Entwurf im Übrigen noch nicht klar äußert. Am bisherigen Grundsatz der Produktverantwortung wird weiter festgehalten. Auch sind gewerbliche Sammlungen zulässig, soweit die Kommune dadurch keinen weitreichenden Schaden erleidet; hierbei wird für diese



Horst Meierhofer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Entscheidung eine neutrale Stelle eingeführt. Gemeinnützige Sammlungen werden eingeschränkt: abgesehen von den Kosten dürfen keine weiteren Erlöse an den beauftragten Entsorger abgeführt werden. Bioabfall soll ab 2015 flächendeckend getrennt gesammelt werden.

Haltung der FDP

Der bisherige Referentenentwurf ist noch – vor allem in grundsätzlichen Fragen – überarbeitungsbedürftig, auch wenn er hinsichtlich der Hierarchie der Stufen und deren Durchlässigkeit sowie der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Bereich der gewerblichen Sammlung durchaus richtige Ansätze beinhaltet.

Kernforderungen der FDP sind u.a.

1. Die Wertstofftonne muss in einem fairen Verfahren ausgeschrieben werden; sie darf nicht automatisch den Kommunen zufallen, diese dürfen sich aber beteiligen. Zu diesem Zweck wollen wir erreichen, dass die Wertstofftonne von der Überlassungspflicht befreit und von vornherein in den Wettbewerbsbereich geführt wird.

Argument dagegen: Eine Wertstofftonne ist nicht notwendig, über ihre Einführung kann sinnvollerweise nur an Ort und Stelle entschieden werden. Wenn überhaupt, muss die Wertstofftonne der kommunalen Hand gehören. Dadurch bleiben die Gebühren stabil.

Unser Argument: Die Privatwirtschaft hat eine hohe Recyclingkompetenz durch die langjährigen Erfahrungen mit der Gelben Tonne (bzw. Gelber Sack). Der Großteil des Hausmülls (für den Kommune zuständig ist; graue Tonne) wandert in die Verbrennung (11 Prozent Recyclingquote, Stat. Bundesamt, Abfallbilanz 2008). Ressourceneffizienz erfordert eine Ausweitung des Recyclings. Dies kann nur gelingen, wenn weniger Wertstoffe in der grauen Tonne landen. Ein Wettbewerb um die Wertstofftonne ist die beste Möglichkeit, den günstigsten Anbieter für die Entsorgung zu ermitteln. Das Gebührenargument beruht hauptsächlich auf dem Überangebot an Müllverbrennungsanlagen, deren Kapazitäten nicht ausgeschöpft sind; um für stabile wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu sorgen, soll eine neutrale Stelle für die Ausschreibung zuständig sein.



Horst Meierhofer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Weiteres Argument dagegen: Wenn man eine Wertstofftonne einführt, dann ist die Finanzierung des Recyclings nicht mehr gewährleistet, weil in einer solchen Tonne dann ja auch Nicht-Verpackungen landen. DSD (Duales System Deutschland GmbH)-Gebühren werden aber nur für Verpackungen bezahlt. Da die Finanzierung also nicht auf der Grundlage der Verpackungsverordnung gesichert ist, müssen die Mehrkosten, die durch die steigenden Materialmengen entstehen, auf dem Gebührenweg refinanziert werden – was nur die Kommunen leisten können.

Unser Argument: Wir wollen erreichen, dass das entscheidende Kriterium für eine Wiederverwertung beispielsweise von gebrauchtem Plastik nicht in der Frage besteht, ob es sich dabei um eine Verpackung handelt oder nicht. Vielmehr muss allein das Material relevant sein sowie die Frage, ob eine Wiederverwertung dieses Materials ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Deshalb sollen künftig nicht mehr nur die Hersteller von Verpackungen, sondern alle Hersteller und Inverkehrbringer von recyclingfähigem Material zur Zahlung herangezogen werden, welches vom Gesetzgeber für die Sammlung in einer Wertstofftonne vorgesehen ist. Dass dadurch künftig auch der Käufer einer Spielzeugente aus Plastik an deren Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten gesondert beteiligt würde, ist durchaus beabsichtigt, weil es einem liberalen Verständnis des Verursacherprinzips und der ökologischen Konsumentenverantwortung entspricht.

2. Die neutrale Stelle ist zuständig für die im Abfallbereich anfallenden Ausschreibungen

Argument dagegen: Neutrale Stellen sind systemfremd und werden nicht benötigt, da die Kommunen per se „neutral“ sind.

Unser Argument: Bei Ausschreibungen muss gewährleistet sein, dass keine Interessenverquickungen bestehen. Das betrifft kommunale Eigenbetriebe wie marktbeherrschende Privatunternehmen (z.B. bei den dualen Systemen). Die neutrale Stelle wird im Referentenentwurf bereits für gewerbliche Sammlungen eingeführt. Eine Ausdehnung auf die Ausschreibung einer zukünftigen Wertstofftonne ist sinnvoll.



Horst Meierhofer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

3. Gemeinnützige Sammlungen wie z.B. Kleidersammlungen müssen weiterhin möglich sein und dürfen nicht ausgehöhlt werden.

Argument dagegen: Gemeinnützig bedeutet, dass kein Gewinn gemacht werden darf. Warum sollte im Abfallbereich etwas anderes gelten?

Unser Argument: Keine gemeinnützige Organisation besitzt eigene Sammelstrukturen. Es wird sich kein Entsorger finden, der bereit wäre, ein wirtschaftliches Risiko zu tragen, ohne dafür eine angemessene Entlohnung zu verlangen. Dies hilft den gemeinnützigen Sammlungen und den meist mittelständischen Entsorgungsunternehmen vor Ort.

4. Die Recyclingquote berücksichtigt bisher nur den Müll, der vorne in die Sortieranlage gegeben wird (Input). Wir wollen bei der Quote auch den Teil berücksichtigen, der nicht sortiert und verwertet werden kann, sondern in die Verbrennung geht (Output)

Argument dagegen: Die europäischen Berechnungsmethoden beziehen den Output ebenfalls nicht ein. Strengere deutsche Vorschriften würden uns im Vergleich mit den europäischen Nachbarn schlechter stellen, als wir tatsächlich sind.

Unser Argument: Dieses Problem lässt sich lösen, indem nur die inputbezogenen Zahlen nach Europa gemeldet werden. Die Statistik könnte Output wie Inputdaten heranziehen. Für eine ehrliche Betrachtung der tatsächlichen Recyclingquote ist der Output jedoch der einzig sinnvolle Wert.

5. Eine technologieoffenere und innovationsfreundlichere Ausgestaltung der Vorschriften ist notwendig (z.B. beim Zwang zur Getrennsammlung von Bioabfall)

Argument dagegen: Nur die Getrennsammlung von Bioabfall führt zu den umweltpolitisch gewünschten Ergebnissen.

Unser Argument: Es bestehen mittlerweile Verfahren wie MYT (Maximum Yield Technology), die aus umwelttechnischer Sicht gleichwertig zur Getrennsammlung von Bioabfall und Restmüll sind. Die Fortentwicklung derartiger Verfahren wird mit einer zu starren Regelung ausgebremst. Weiterhin setzt die Getrennsammlung gerade beim



Horst Meierhofer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bioabfall voraus, dass ein Mindestmaß an Trennungsqualität vorhanden ist. Dies ist nicht überall zu erwarten. Das kann zur Unverwertbarkeit des Komposts führen und gesundheitliche Risiken und Schäden mit sich bringen.